

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., München
als Träger der Kindertageseinrichtung
Caritas KiTa Farbenfroh - Haus Ost
Miesbacher Str. 19, 83737 Irschenberg

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

als Personensorgeberechtigte(r)
des Kindes
geb. am:

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem **01.09.2019** das oben genannte Kind in die Einrichtung auf,
- (2) Der Vertrag endet zum läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich, d.h. ohne Angabe von Gründen, kündigen.
Eine ordentliche Kündigung im laufenden Kita-Jahr mit Wirkung zum 30.6. oder danach ist nicht möglich.
Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kita Jahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
- (4) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ordentlich, d.h. ohne Angabe von Gründen, kündigen.
Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe Ordnung der Kindertageseinrichtung) zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.

§ 3 Ordnung und pädagogische Konzeption, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und die pädagogische Konzeption sind in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtung und die pädagogische Konzeption auch während des laufenden Kita Jahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung, bekannt gegeben.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Für den Schutz und das Sozialgeheimnis gilt die „Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft“ des Erzbischofs von München und Freising vom 16.Juni 2004 (Amtsblatt vom 28. Juli 2004, S. 286) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

§ 5 Verbindliche Anlagen

- Anlage 1 Buchungsvereinbarung
- Anlage 2 Elternbeitragsvereinbarung nebst Kostenaufstellung
- Anlage 2a Erstinformation zum Datenschutz gem. §§ 15 und 16 KDG
- Anlage 3 Mitteilungspflichten gemäß Art 26a,b
- Anlage 4 Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 5 Merkblatt zur Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG
- Anlage 5a Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung
- Anlage 6 Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der LMHV
- Anlage 7 Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Anlage 8 Einwilligung in den Fachdialog zwischen Einrichtung und Schule
- Anlage 8a Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- Anlage 8b Vorzeitige Einschulung des Kindes in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG
- Anlage 9 Einwilligung zur Zusammenarbeit des Hortes mit der Grundschule
- Anlage 10 Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten (Schweigepflichtentbindung)
- Anlage 11 Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 12 Medikamentenverabreichung
- Anlage 13 Erklärung mitarbeitender Eltern
- Anlage 14 Liste der Abkürzungen
- Anlage 15 Bayrisches Betreuungsgeld - Änderungsmitteilung

§ 6 Früherkennungsuntersuchung, Ausfertigung, Einverständnis in die Ordnung und Konzeption der Einrichtung

- (1) Im Rahmen des Schutzauftrags des Trägers wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung / Impfung / Impfberatung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.

Früherkennungsnachweis wurde von den Eltern erbracht: ja nein

Nachweis Impfpass/ärztliche Impfberatung wurde erbracht: ja nein

Wenn der Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht wird ist die Kita gemäß **Infektionsschutzgesetz** (§ 34 Abs. 10a IfSG) verpflichtet das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden oder ein Bußgeldverfahren veranlassen.

- (2) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.
- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Ordnung der Kindertageseinrichtung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

Irschenberg, den 13.06.2019

Irschenberg, den 13.06.2019

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Unterschrift für den Träger

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) c)

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 13.06.2019.

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.

Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: geb. am:

2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab **01.09.2019** bis

Buchungszeitkategorie:

	Betreuungszeiten	Dauer
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Buchungsstunden wöchentlich		
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit		

3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt mit U3-Förderung
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt bei).
- Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht (Nachweis liegt bei).

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Irschenberg, den 13.06.2019

Irschenberg, den 13.06.2019

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) (Unterschrift für den Träger)

Anlage 2: **Elternbeitragsvereinbarung nebst Kostenaufstellung**

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) c)

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 01.09.2019.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: geb. am:

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte Buchungszeitkategorie von Stunden, ergibt sich der im beigefügten Angebot aufgeführte Elternbeitrag.

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September – Juli (11 Monate)
 September – August (12 Monate).

3. Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

(2) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels

x Ermächtigung zum Lastschriftzug. Die Vereinbarung hierzu erfolgt gesondert im Formular SEPA-Lastschriftmandat. Eine Änderung der Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen. Für eine ausreichende Kontodeckung ist Sorge zu tragen.

Überweisung auf das Konto der Kindertageseinrichtung
bei Bank für Kirche und Caritas
IBAN: DE28 4726 0307 0014 4400 17
BIC: GENODEM1BKC

Sollten Sie als Zahlungsweise den Lastschriftzug vereinbaren, so erhalten Sie als weitere Anlage das zugehörige SEPA-Lastschriftmandat.

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Eine etwaige Antragstellung beim Jugendamt/Sozialamt auf Kostenübernahme entbindet die Eltern nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung. Der Träger hat ein außerordentliches Kündigungsrecht beim Ausbleiben der Zahlungen.

Irschenberg, den 13.06.2019

Irschenberg, den 13.06.2019

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) (Unterschrift für den Träger)

Anlage 2a: Erstinformation zum Datenschutz gem. §§ 15 und 16 KDG

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen kurzen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer Einrichtung. Die vollständigen Informationen ergeben sich aus unseren ausführlichen Informationspflichten, die wir Ihnen gerne auf Nachfrage schriftlich aushändigen.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist: Caritas KiTa Farbenfroh - Haus Ost, Miesbacher Str. 19, 83737 Irschenberg	
Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie wie folgt kontaktieren: Nadja Köhler Sanovis GmbH Richard-Strauss-Straße 69 81679 München E-Mail: nadja.koehler@sanovis.com Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-) Diözesen Jupp Joachimski Kapellenstr. 4 80333 München Telefon: 089 2137-1796 E-Mail: JJoachimski@eomuc.de	
Folgende Datenkategorien werden von uns verarbeitet: Kontaktdaten, Stammdaten, Nationalität, Religionszugehörigkeit, sowie freiwillige Angaben, Informationen zu abhol- und besuchsberechtigten Personen Zusätzlich erfolgt die Verarbeitung folgender besonderer Datenkategorien z. B. Gesundheitsdaten, Fotorechte, Rassische und Ethnische Herkunft Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/datenschutz/40855	
Die personenbezogenen Daten erhalten wir aus folgenden Quellen: Angaben der Eltern, kommunale Vorerfassungssysteme, Kommunen, von externen Förder- und Beratungsstellen, Kostenträgern, Schulen, Aufsichtsbehörden	
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten	
Aufgrund folgender Rechtsgrundlage z.B. BayKiBiG, SGB VIII, IfSG, KDG	zu folgenden Zwecken Förderung, Abrechnung, Betreuung und Kinderschutz
Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund unseres berechtigten Interesses verarbeiten, liegen diese berechtigten Interessen in: Die Einrichtung erhebt, verarbeitet (auch automatisiert) und nutzt personenbezogene Daten, soweit dies im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen und dieses Vertragsverhältnisses zur Aufgabenerfüllung notwendig ist (vgl. § 6 Abs. 1 c KDG) oder eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung (z.B. Übermittlung von Daten zur Leistungsabrechnung mit Kostenträgern bzw. Führen der Entwicklungsdokumentationen) hierzu besteht, oder ein berechtigtes Interesse der Einrichtung vorliegt. Darüber hinaus verarbeitet die Einrichtung, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über Bildung und Betreuung erforderlich ist, personenbezogene Daten, die sie von Dritten zulässigerweise erhalten hat. Die Einrichtung erhebt und verarbeitet auch Gesundheitsdaten. Das sind Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit eines betreuten Kindes oder Jugendlichen, beziehen und aus denen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen (§ 4 Nr. 17 KDG). Es handelt sich dabei um besondere Kategorien personenbezogener Daten (vgl. § 4 Nr. 2 KDG). Die Erhebung und Verarbeitung der Gesundheitsdaten erfolgt zur fachgerechten Bildung und Betreuung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (vgl. Art. 28a BayKiBiG, § 8 a SGB VIII).	

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch bzw. unter der Verantwortung von Fachpersonal, das dem Berufsgeheimnis unterliegt (vgl. § 11 Abs. 3 KDG und § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder durch Personal, das der Geheimhaltungspflicht unterliegt (vgl. § 11 Abs. 3 KDG, § 203 Abs. 4 Alt. 1 StGB, § 5 Abs.1 AVR AT, § 5 KDG). Soweit Sie der Einrichtung eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben (siehe Anlage 2a) ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Die Einwilligung können Sie jederzeit, ohne Angabe von Gründen, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Kommune, Kostenträger, Aufsichtsbehörde

Davon sind folgende Empfänger außerhalb der EU / Europäischer Wirtschaftsraum mit den folgenden Garantien:

entfällt im Bereich Kita

Eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrags

und ist für die Erfüllung des oben genannten Vertrages **erforderlich.**

Die personenbezogenen Daten unterliegen folgender Speicherdauer:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten nach z. B. Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Geldwäschegesetz (GwG), SGB VIII und BayKiBiG. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen drei bis zehn Jahre;

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung sowie die Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sofern die Verarbeitung aufgrund eines kirchlichen oder berechtigten Interesses oder durch Profiling erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit widersprechen. Im Falle einer gegebenen Einwilligung können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen widerrufen. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche Stelle oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Ich habe die vorliegende Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Namen der Eltern / Personensorgeberechtigten

Datum, Ort

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 3:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:

Mitteilungspflichten nach Art. 26a BayKiBiG

Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem Träger der örtlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:

Name und Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Geschlecht des Kindes: weiblich

Staatsangehörigkeit des Kindes:

Namen, Vornamen, und Anschriften der Eltern:

, , ,

, , ,

Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe:

Änderungen sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß zu einer Geldbuße bis zu 500.- € führen kann; vergleiche Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG (Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz).

Anlage 4

Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) c)

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um gesondert erbetene freiwillige Angaben.

Angaben zum Kind:

Name		Vorname(n)	
Straße und Nr.			
PLZ / Wohnort			
Telefon			
Geburtsdatum		Geburtsort*)	
Geschlecht	w m	Konfession*)	
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind? <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)			
<input type="checkbox"/>	Kind ist behindert bzw. von Behinderung bedroht Bescheinigung gültig bis		
Sonstige Bemerkungen*):			

Angabe zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

	Personensorgeberechtigte / Vater	Personensorgeberechtigte / Mutter
Name		
Vorname		
Titel		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
Geburtsdatum		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail		
Herkunftsnationalität		
Geburtsland		
Familienstand *)		

Zur Abholung des Kindes sind berechtigt:

Bitte zu jeder Person den vollständigen Namen und Telefonnummer(n) angeben

Name	Telefon	Mobil

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 5:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg.); www.rki.de

Anlage 5a: **Einverständniserklärung zur Zeckenentfernung**

Wir unternehmen mit den Kindern möglichst viele Aktivitäten im Freien. Leider lässt es sich dabei nicht ausschließen, dass Kinder von Zecken gestochen werden.

Vorbeugend gegen eine Infektion mit FSME-Viren kann Ihr Kind geimpft werden. Wir empfehlen, dass Sie darüber mit Ihrem Arzt sprechen.

Einen vorbeugenden Schutz gegen eine Infektion durch Borreliose-Bakterien gibt es nach heutigem medizinischem Stand nicht. Sicher ist, dass das Infektionsrisiko mit der Dauer des Saugvorgangs der Zecke im menschlichen Körper steigt.

Deshalb verringert die umgehende Entfernung der Zecke das Infektionsrisiko durch Borrelien erheblich.

Das Betreuungspersonal wird daher, sobald es eine Zecke entdeckt, sofort eine der folgenden Maßnahmen einleiten:

1. Die Zecke(n) wird umgehend vom pädagogischen Personal entfernt und die Stichstelle mit einem geeigneten Stift markiert. Dabei handelt es sich um eine dringende Erste Hilfe Maßnahme.
2. Die Eltern werden bei Betreuungsende informiert.

Einverständniserklärung

Name und Vorname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern:

, ,

, ,

- Wir sind mit dem Vorgehen einverstanden
- Widerspruch: Wir sind mit dem Vorgehen ausdrücklich nicht einverstanden

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 6:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- Alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Angesäimte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten Sie insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertageseinrichtung mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie mitgebrachte und selbst hergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereiten.

Anlage 7:

Einwilligungserklärung in das Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kindertageseinrichtung

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) b) und §8

Vor- und Familienname des Kindes:

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung berechtigt ist, mit der Leitung

der Kindertageseinrichtung _____,

die das Kind bislang besucht hat,

Herrn/Frau _____, Telefon _____,

Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die speziellen Betreuungs- und Förderbedürfnisse des Kindes einzuholen.

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 8:
Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet)
in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

(Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) b) und §8

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ *(streichen, falls unzutreffend)*

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.** Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „**Informationen an die Grundschule**“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Kind: _____

Kindertageseinrichtung: Caritas KiTa Farbenfroh - Haus Ost, Miesbacher Str. 19, Tel. 08062/2942

Schule: _____

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 8a:

**Rückstellung des Kindes
von der Aufnahme in die Grundschule
nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG**

Das Kind

wurde am _____ von der Schulpflicht zurückgestellt.

Die Beitragsermäßigung wird seit _____ in Anspruch genommen.

13.06.2019

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 8b:

**Vorzeitige Einschulung des Kindes
in die Grundschule
nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG**

Kind:

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung

wurde gestellt am _____

Die Beitragsermäßigung wird ab Monat _____ gewährt.

13.06.2019

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 9:

Einwilligungserklärung zur Zusammenarbeit mit der Schule

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) b) und §8

Das Kind

besucht die _____ Klasse in der Schule _____

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Eltern, Kindertageseinrichtung und Schule.

Die Eltern legen der Kindertageseinrichtung jedes Schuljahr eine Ausfertigung des Stundenplans vor. Zudem legen die Eltern eine Namensliste der Lehrkräfte vor, aus der sich ergibt, welche Fächer sie jeweils unterrichten und wer die Klassenleitung innehat.

Um das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu fördern und bei Problemen (z.B. Hausaufgaben) gezielt zu unterstützen, **willigen die Eltern ein**,

- dass die Kindertageseinrichtung bei Bedarf Mitteilungen über das Kind an die Schule macht und / oder
- dass die Kindertageseinrichtung bei Bedarf mit einzelnen Lehrkräften Fachgespräche über das Kind führt.

Hierbei werden Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, Meinungen über Ursachen etwaiger Probleme gegenseitig ausgetauscht und erörtert sowie eine Abstimmung herbeigeführt, welche Fördermaßnahmen in Kindertageseinrichtung und Schule ergriffen werden. Die Kindertageseinrichtung wird die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte mit Lehrkräften informieren.

Soweit bei der Hausaufgabenbetreuung Anzeichen wahrgenommen werden, die auf einen Bedarf des Kindes nach weitergehender Unterstützung hindeuten, wird die Kindertageseinrichtung unverzüglich das Gespräch mit den Eltern suchen und das weitere Vorgehen mit ihnen besprechen.

Irschenberg, den 13.06.2019

Irschenberg, den 13.06.2019

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Diese Erklärung wurde übernommen von:
Reichert-Garschhammer, Eva:
Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (2007)

Anlage 10:

Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten (Schweigepflichtentbindung)

Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) b) und §8

Vor- und Familienname des Kindes:	
Auffälligkeit des Kindes:	
Zeitraum bzw. -punkt der Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme durch Kindertageseinrichtung:	

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Alter von 4 Jahren auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX₂):

➔ **Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist** (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII₃). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst **über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen**. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.

➔ Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwerwiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX₂, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII₃, § 203 Abs. 1, § 34 StGB₄). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB₄), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung mit der Schule, die mein Kind besucht, sich über Auffälligkeiten meines Kindes, die in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Schule wahrgenommen worden sind, und über mögliche Hilfen austauschen darf,
- die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst¹, der bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeignete Hilfen abklären soll, für mich den Termin für das Erstgespräch koordiniert und dabei Name und Anschrift von mir und meinem Kind und den Beratungsanlass übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mich zum Erstgespräch mit dem Fachdienst¹ begleitet,
- die Kindertageseinrichtung mein Kind dem mobilen Fachdienst¹ namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen,
- in der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt mein Kind auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen hin untersucht,
- in der Kindertageseinrichtung die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschule bei meinem Kind Maßnahmen der Früherkennung durchführt,
- die Kindertageseinrichtung dem Fachdienst¹ ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mit dem konsultierten Fachdienst¹ einen von ihr aufgenommenen Videofilm ansieht, auf dem mein Kind und seine Auffälligkeiten zu sehen sind,
- sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst¹ während der Diagnoseerstellung bei Bedarf über das Verhalten und den Entwicklungsstand meines Kindes und über geeignete Hilfen austauschen,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom konsultierten Fachdienst¹ eine Ausfertigung seiner Diagnose erhält.

Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt auf meinen Antrag hin einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom Jugend- oder Sozialamt eine Ausfertigung des Hilfe- bzw. Gesamtplans und des Bewilligungsbescheides erhält.

Zusammenarbeit mit Fachdienst¹ während der Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen für das Kind

Hiermit willige ich ein, dass

- sich die Kindertageseinrichtung und der Fachdienst¹, der mein Kind medizinisch, therapeutisch oder heilpädagogisch ambulant behandelt, über die konkrete Förderung meines Kindes gegenseitig abstimmen und sich über Verlauf und Wirkungen der Fördermaßnahmen austauschen.

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

¹ Fachdienst kann auch Arzt oder freiberuflich tätige Person sein

² neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

³ achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

⁴ Strafbgesetzbuch

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:
Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage 11: **Einwilligungserklärung Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

*Rechtsgrundlage Datenverarbeitung: KDG §6(1) b) in Verb. mit §11(2)a und §8
Rechtsgrundlage für Bilder: KuG §22 u. 23*

Vor- und Familienname des Kindes:

Bitte zutreffendes ankreuzen. Kein Kreuz bedeutet keine Zustimmung!

Hiermit willige ich ein, dass

- Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen das Kind selbst oder mit anderen Kindern, bzw. die Eltern abgebildet sind, für
 - Chroniken
 - Ausstellungen
 - Portfolio / persönliche Erinnerungsordnerin der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen,
- Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen das Kind abgebildet ist,
 - auf Elternabenden
 - für Jahresberichte
 - in kommunalpolitischen Gremien
 - anderen Kreiseneiner interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch das Kind abgebildet ist,
 - in der Presse
 - im Rundfunk
 - im Fernsehendurch den DiCV veröffentlicht und verbreitet werden dürfen.

Es sein denn, dass die schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z. B. Gewalt unter Kindern).

Wir weisen darauf hin, dass private Fotos oder Videos, die Eltern in der Kindertageseinrichtung oder bei Veranstaltungen und Ausflügen der Kindertageseinrichtung machen, nicht in soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Twitter, Internet, ...) eingestellt werden dürfen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Träger für Verstöße gegen oben genannten Hinweis nicht haftet.

Wir weisen darauf hin, dass Sie die Einwilligung insgesamt oder in Teilen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können (siehe auch §§15,16 KDG)

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:
Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage 12:

Medikamentenverabreichung

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige **Nebenwirkungen** und **Komplikationen** übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: _____ geb. am: _____

2. Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
→ Morgens		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
→ Mittags		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:

Bemerkung / Dauer der Einnahme

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich / wir das pädagogische Personal in der genannten Einrichtung meinem / unserem Kind die oben aufgeführten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 13:

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Vor- und Familienname des Kindes:

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I¹) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

Werden einer Betreuungskraft in Gespräch mit Eltern oder einem Kind Daten anvertraut, ist diese dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII²) persönlich verpflichtet. Anvertraute Daten dürfen in engeren Grenzen weiterverarbeitet und genutzt werden als nicht anvertraute Daten. Obgleich mitarbeitende Eltern nur eingeschränkt Zugang zu den Daten der Kinder haben, die sie mitbetreuen, sind sie verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge ihrer Mitarbeit bekannt werden, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren. Gleiches gilt für die nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers. Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann von der weiteren Beteiligung an der Betreuungsarbeit Abstand genommen werden.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der Einrichtung **Caritas KiTa Farbenfroh - Haus Ost** über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Irschenberg, 13.06.2019

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils

¹ Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

² Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage 14

Liste der Abkürzungen von Leistungsbezeichnungen auf dem Kontoauszug des Rechnungsempfängers

Kürzel auf Kontoauszug	Bedeutung
AG	Aufnahmegebühr / Erstausrüstung
BZ	Brotzeit
EG	Essensgeld
ER	Ergänzende Betreuung
FD	Frühdienst
FE	Ferienpauschale
FK	Fahrtkosten
GB	Grundbeitrag
GE	Getränkergeld
HB	Hausaufgabenbetreuung
MH	Mittags- und Hausaufgabenbetreuung
KU	Kurs
MB	Mittagsbetreuung
OG	Obstgeld
SG	Spielgeld
SL	Sonderleistung
SP	Spielgruppe
TS	Tagespauschale
VA	Veranstaltung
VP	Verpflegung
VS	Verlängerter Spätdienst
ZU	Zusatzbetreuung

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Regionalstelle _____

13.06.2019

Zum Aktenzeichen: _____

Bayerisches Betreuungsgeld – Änderungsmitteilung

Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für mein Kind,

geboren am,

seit/ab _____ . (Vertragsbeginn)

vom _____ bis ____ . ____ . _____ (Vertragsbeginn/-ende)

ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beansprucht wird, der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise:

Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist u.a., dass für das Kind **keine** Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Über die staatliche Förderung werden die Eltern durch Aushang und durch Mitteilung des zuständigen Trägers informiert.

Außerhalb Bayerns (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen dieses Landes an, insbesondere auf die im jeweiligen Kindertagesstättengesetz.

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Ein **Kostenbeitrag der Eltern** schließt aber eine öffentliche Förderung grundsätzlich nicht aus.

Mitteilungspflicht:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, alle anspruchserheblichen Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld:

www.betreuungsgeld.bayern.de

oder

<http://www.zbfs.bayern.de/familie/bayerisches-betreuungsgeld>